

XIX. GP-NR
Nr. 1160 /J
1995-05-16

ANFRAGE

der Abgeordneten Wabl, Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend kombinierte Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Etmssl

Die Gemeinde Etmssl ist Mitglied des Abwasserverbandes Einzugsbereich Thörlbach, welcher seit 1986 eine Abwasserkläranlage für fünf Gemeinden betreibt. Da die Abwasserreinigungsanlage des Verbandes die prognostizierten Werte laufend maßgeblich überschritt, wurde eine Sanierung der Anlage unausweichlich. Die Gemeinde Etmssl vertrat die Auffassung, daß die Errichtung einer eigenen Anlage ökologisch und betriebs- und volkswirtschaftlich günstiger wäre und reichte deshalb bei der Wasserrechtsbehörde ein Projekt für eine kombinierte Abwasserreinigungsanlage ein. Dieses Projekt wurde vom wassertechnischen Sachverständigen positiv bewertet. Trotzdem erfolgte eine Abweisung durch die Wasserrechtsbehörde (LH) aus öffentlichen Interessen: "Im öffentlichen Interesse nach § 105 WRG liegt zweifelsohne auch eine möglichst überschaubare und kostengünstige Abwasserentsorgung gemäß Stand der Technik innerhalb eines definierten Entsorgungsbereiches. Dieser Entsorgungsbereich ist Grundlage des seinerzeit erstellten Verbandskonzeptes und muß diesem, zumal nichts gegenteiliges nachvollziehbares vorliegt, weitgehend Richtigkeit zuerkannt werden." "Eine Erteilung der beantragten Genehmigung würde einen Eingriff in das dem Verband zukommende Recht auf Wahrung und Durchsetzung des Verbandszweckes darstellen und somit vorausschauende wasserwirtschaftliche Überlegungen sowie die schon aufgenommene Förderungsabwicklung mit öffentlichen Geldern in kaum bewältigungsbarem Umfang in Frage stellen. Auch aus diesem Gesichtspunkt ist die Festhaltung am seinerzeit definierten Verbandszweck mit den wasserrechtlich bewilligten und zum Teil schon ausgeführten Anlagen geboten." (Bescheid des Amtes

der Stmk. Landesregierung vom 9. 1. 1995, GZ 3-3 E 135-95/41). Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde Berufung an das BMLF erhoben.

Die Abweisung ist nach Auffassung der unterfertigten Abgeordneten rechtswidrig, weil die Sinnhaftigkeit der großen Lösung, der Verbandslösung, nicht in diesem Verfahren zu beurteilen ist. Wenn der Verbandslösung aus öffentlichen Interessen der Vorzug zu geben wäre, weil sie für die Summe der Gemeinden, die Umwelt und die Volkswirtschaft die günstigere Lösung darstellt, dies jedoch nicht von allen Verbandsmitgliedern geteilt wird, so muß die Umwandlung in einen Zwangsverband erwogen werden. Die Gemeinde Etmissl hat jedoch ein Recht auf Bewilligung ihrer Anlage bei Einhaltung der Grenzwerte. Der Austritt der Gemeinde Etmissl kann erst dann effektiv werden, wenn sie Vorsorge für eine eigene Abwasserentsorgung getroffen hat. Allenfalls wäre das Genehmigungsverfahren für die kombinierte Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Etmissl bis zur Entscheidung über einen Zwangsverband oder die Entscheidung der Schlichtungsstelle zu unterbrechen gewesen. Abgesehen von dieser grundsätzlichen rechtlichen Beurteilung erfolgten keine Sachverhaltserhebungen zu den Gründen der Abweisung. Ein Kostenvergleich wurde nicht angestellt.

Die Gemeinde Etmissl erklärte innerhalb des Verbandes ihren Austritt. Darüber faßte der Verband 1989 einen Beschuß, von der Gemeinde Etmissl wurde jedoch die Höhe der Abschlagszahlung nicht anerkannt. Es wurde die Schlichtungsstelle angerufen, welche 1994 erklärte, daß der Verbandsbeschuß rechtswidrig sei. Ein Austritt könne erst dann beschlossen werden, wenn die Kostenfrage geklärt sei. Über die Kostenfrage ist das Schlichtungsverfahren derzeit anhängig. Aufgrund der Säumigkeit der Schlichtungsstelle ist die eigentlich relevante Frage in dieser Angelegenheit - die Mitgliedschaft der Gemeinde Etmissl im Wasserverband - nicht entschieden.

Die unterfertigten Abgeordneten sehen in der Vorgangsweise der Wasserrechtsbehörde eine Benachteiligung kleinerräumiger Lösungen im Abwasserentsorgungsbereich und stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Zur Verbandskläranlage:

Im Genehmigungsbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 21. 3. 1986, GZ 03-33 TO 7-86/42, wurde folgende Auflage erteilt:

"Das aus der Reinigungsanlage in den Thörlbach abgeleitete Abwasser hat so beschaffen zu sein, daß nachfolgende Grenzwerte und Anforderungen erfüllt sind:

a) *Absetzbare Stoffe:* **höchsten 0,3 ml/l nach 2 Stunden Absetzen im Imhofftrichter**

b) *Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅):* **mittlere Ablaufkonzentration über 24 Stunden unter 20 mg/l bzw 80 % der Werte unter 25mg/l (bei Stichprobenentnahme)**

c) *Chemischer Sauerstoffbedarf (COD):* **mittlere Ablaufkonzentration über 24 Stunden unter 75 mg/l bzw 80 % der Werte unter 90 mg/l (bei Stichprobenentnahme) oder höchstens 100 mg/l KMnO₄, nicht über 60 mg/l KMnO₄ im 24-Stundenmittel**

d) *Fäulnisfähigkeit:* **negativ innerhalb von 5 Tagen**

e) *Gehalt an Ammonium/Ammoniak:* **unter 10 mg/l"**

- a) Wann erfolgte die erste wasserrechtliche Überprüfung der Abwasserkläranlage und wie hoch war die Überschreitung der verfügbten Grenzwerte?
- b) Welcher wassertechnische Amtssachverständige erstellte das Gutachten im oben genannten Verfahren (Bescheid S 17 bis 31)?
- c) Welche/r wassertechnische/n Sachverständige/n plante/n und begutachtete/n die Sanierung der Verbandskläranlage, welche mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 16. 5. 1994 bewilligt wurde (GZ 3-33 TO 7-94/154)?
2. Zum Kostenvergleich Sanierung Verbandskläranlage und eigene Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Etmisl
- a) Wie hoch wurden im wasserrechtlichen Verfahren die Kosten für die Sanierung der Verbandskläranlage angenommen?
- b) Wie hoch wurden die Kosten der Errichtung einer eigenen Abwasserkläranlage der Gemeinde Etmisl angenommen?
- c) Wie hoch wären die laufenden Kosten der zwei Anlagen vergleichsweise?
- d) Wurden diese Kostenvergleiche von Sachverständigen durchgeführt?

3. Zur weiteren Vorgangsweise

- a) Welche Möglichkeiten hat die Gemeinde Etmssl aus dem Abwasserverband auszusteigen?
- b) Welche Verfahren betreffend des Austritts der Gemeinde Etmssl sind derzeit bei der Schlichtungsstelle anhängig? Wann erfolgten die letzten verfahrensleitenden Schritte? Wann ist mit einer Entscheidung über die Kostenfrage zu rechnen?
- c) Warum dauerte das erste Verfahren bei der Schlichtungsstelle 4 Jahre?
- d) Wird die oberste Wasserrechtsbehörde die Überlegungen der Gemeinde Etmssl berücksichtigen und eine Entscheidung über die Abwasseranlage der Gemeinde Etmssl erst treffen, wenn sie den Abwasserverband verlassen hat?
- e) Wird die Oberste Wasserrechtsbehörde jedenfalls vor Entscheidung über die Berufung der Gemeinde Etmssl die Überprüfung der durchgeföhrten Sanierung der Anlage des Abwasserverbandes abwarten, da es der Fall sein könnte, daß auch nach Sanierung eine Einhaltung der Grenzwerte nicht möglich ist?